

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3855
Urteil Nr. 140/2006 vom 14. September 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2253 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Januar 2006 in Sachen R. Boonen gegen C. Doucet, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt die in Artikel 2253 des Zivilgesetzbuches festgelegte Aussetzung der Verjährung nicht zu einer hinsichtlich des in diesem Artikel angestrebten Ziels ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen verheirateten und nichtverheirateten Personen, wenn die Uneinigkeit zwischen den Ehegatten in einer Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, da nur dem verheirateten Unterhaltspflichtigen gegenüber die Verjährung der Beiträge und des Unterhalts während des ganzen Zeitraums, in dem er von seinem Ehegatten getrennt lebt, ohne geschieden zu sein, ausgesetzt ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2253 des Zivilgesetzbuches, der im Kapitel über die Ursachen zur Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährungsfrist enthalten ist und der bestimmt:

« Die Verjährung gilt nicht zwischen Ehepartnern ».

B.2. Das Gericht erster Instanz Lüttich fragt den Hof bezüglich des durch diese Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschieds zwischen verheirateten Personen, deren Uneinigkeit durch Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, und denjenigen, die nicht verheiratet sind, insofern die Verjährung für Forderungen eines Ehepartners gegenüber dem anderen Ehepartner ausgesetzt werde, während sie in Bezug auf Forderungen einer Person gegenüber einer anderen Person, mit der sie zusammenlebe oder einen Haushalt bilde, normal laufe. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass die im vorliegenden Fall zur Debatte stehenden Forderungen sich auf das Unterhaltsgeld beziehen, das nach der Trennung für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder geschuldet ist.

B.3. Aufgrund von Artikel 203 des Zivilgesetzbuches sind die Eltern ungeachtet dessen, ob sie verheiratet sind oder nicht, gehalten, die gleichen Pflichten gegenüber ihren Kindern zu erfüllen. Sie können sich daher auf identische Weise in einer Situation befinden, in der sie ein Verfahren gegen den anderen Elternteil führen müssen, um die Zahlung des Unterhaltsgeldes zu erhalten, das dieser schuldet. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates befinden sich Eheleute und unverheiratete Personen folglich in ausreichend vergleichbaren Situationen hinsichtlich der Möglichkeit, die Verjährung der Schuld geltend zu machen, die ein Ehepartner gegenüber dem anderen haben kann, und zwar in Anwendung von Artikel 203 des Zivilgesetzbuches.

B.4. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die Verjährung zwischen Ehepartnern ausgesetzt wird, wollte er ihnen die Verpflichtung ersparen, während der Ehe vor Gericht zu klagen, um die Verjährung der Forderung zu unterbrechen, die sie gegebenenfalls untereinander haben. Auf diese Weise wollte er die Festigkeit der Eheverbindung begünstigen und eine Verschlechterung der Beziehungen vermeiden, die durch eine Gerichtsklage zu entstehen droht. Ein solches Ziel kann nicht als unrechtmäßig angesehen werden, und die Maßnahme ist sachdienlich, um zu seiner Verwirklichung beizutragen. Der Umstand, dass zahlreiche Personen andere Formen des Zusammenlebens außerhalb der Ehe wählen, verbietet es dem Gesetzgeber nicht, weiterhin diese Zielsetzung zu verfolgen.

B.5. Die dringenden und vorläufigen Maßnahmen, die der Friedensrichter auf der Grundlage der Artikel 221 und 223 des Zivilgesetzbuches anordnen kann, dienen dazu, schnell die Konflikte zu lösen, die sich aus der Uneinigkeit zwischen Ehepartnern ergeben, und soweit wie möglich die Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen Ehepartnern zu gewährleisten, damit das Eheleben wieder aufgenommen werden kann. Sie können nicht dazu führen, dass eine ständige faktische Trennung zwischen Ehepartnern organisiert wird. Die Annahme dieser Maßnahmen beendet also nicht endgültig und unwiderruflich die Verbindung zwischen Ehepartnern, so dass es im Widerspruch zu der in B.4 dargelegten Zielsetzung des Gesetzgebers stehen würde, die Aussetzung der Verjährung zu beenden, sobald solche Maßnahmen durch den Friedensrichter angeordnet werden.

B.6. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob die Aussetzung der Verjährung auf unverheiratete Paare auszudehnen ist, solange das Zusammenleben andauert. Aus dem Umstand, dass er dies bisher nicht getan hat, kann nicht abgeleitet werden, dass die fragliche Bestimmung diskriminierend gegenüber den verheirateten Personen, auf die sie anwendbar ist, wäre.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2253 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior